

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.07.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1042/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.08.2021</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Kipdorf Einbahnstraße - Bürgerantrag gem. § 24 GO</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag Nr.057/21 gemäß § 24 GO vom 28.05.2021

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Der Antragsteller beantragt zu 1., dass die Straße Kipdorf zwischen der Wesendonkstraße und Morianstraße als Einbahnstraße (mit Fahrtrichtung Westen) gewidmet und die Zufahrt von der Morianstraße aus abgepollert wird.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße ist eine verkehrliche Maßnahme die gemäß §c 45 der Straßenverkehrsordnung angeordnet wird. Die straßenrechtliche Widmung gemäß § 6 bzw. Einziehung gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen sind von einer solchen

Maßnahme nicht betroffen, weil hier keine Verkehrsarten dauerhaft oder temporär vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in diesem Bereich ist straßenverkehrlich nicht erforderlich und kann auch nicht befürwortet werden. Durch diese Einrichtung würde sich der Verkehr auf die Straße Hofaue verlagern und zu keiner verkehrlichen Entlastung des Quartiers führen. Die Fahrzeuge die den Parkplatz „Platz am Kolk“ weiter nutzen möchten, würden dann zusätzlich den Bereich der Straße Kipdorf von Osten nach Westen fahren.

Der Antragsteller beantragt zu 2, dass der Parkplatz „Platz am Kolk“ als Parkplatz gesperrt wird. Die Aufgabe des Parkplatzes „Platz am Kolk“ macht jedoch erst Sinn, wenn ein Konzept zur Umgestaltung vorliegt.

Dem Petenten wurde von der Vorsitzenden Richterin der 14.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in einem anderen Verfahren ausdrücklich dargelegt, dass es nicht die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist, das verbotswidrige Verhalten von Verkehrsteilnehmern durch die Aufstellung von mehr Verkehrszeichen oder baulichen Maßnahmen zu reglementieren.

Das einzige probate Mittel zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten, wie z.B. das Falschparken auf Gehwegen oder das verbotswidrige Abbiegen trotz Geradeausfahrgebot durch Verkehrszeichen 209-30, ist die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Ressort 302.22) findet auch schon jetzt statt, die Polizei kontrolliert diesen Bereich des fließenden Verkehrs (auch im Hinblick auf verbotswidriges Abbiegen) durch Polizeikradfahrer.

Aus den o.g. Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW zu beiden Punkten abzulehnen.

## **Anlagen**

Siehe Antrag vom 28.05.2021